

# **DIENSTVEREINBARUNG**

## **über die Nutzung von Webkonferenz- und Chatsystemen an der Technischen Universität München**

**vom 30. Mai 2023**

### **Präambel**

Webkonferenz-Systeme und Chatsysteme (im Folgenden gemeinsam: Systeme) sind wesentlicher Bestandteil moderner Kommunikation. Ziel ist die zeitgemäße und bedarfsgerechte Nutzung von Audio- und Videokonferenzlösungen, sowie der unkomplizierte schriftliche Austausch. Das Hochschulpräsidium, der Datenschutzbeauftragte und der Gesamtpersonalrat stimmen darin überein, dass das direkte, persönliche Gespräch miteinander ein unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitslebens ist. Die Systeme sollen die Kommunikationsmöglichkeiten der Gesprächspartner daher lediglich - vergleichbar zum Telefonat - ergänzen, das direkte Gespräch jedoch nicht vollumfänglich ersetzen. Wichtigster Grundsatz ist, dass dabei weiterhin eine enge Abstimmung zwischen dem Hochschulpräsidium, dem Gesamtpersonalrat und dem Datenschutzbeauftragten, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgen muss.

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten schließen die Technische Universität München und der Gesamtpersonalrat gemäß Art. 73 i.V.m. Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 74 Abs. 1 BayPVG im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität München. Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Nutzung von Systemen im Lehrbetrieb der Technischen Universität München. Die Dienstvereinbarung gilt für die ausgewählten Lösungen, welche in der Anlage mit ihrem Einsatzzweck aufgeführt werden.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

- (1) Es dürfen keine Profile (z. B. Verhaltens- oder Nutzungsprofile) oder Aufnahmen ohne das Einverständnis der Beschäftigten erstellt werden. Eine Verhaltens- oder Leistungskontrolle erfolgt nicht.

- (2) Die Nutzer sind vor den Gefahren, die aus der Nutzung von IT resultieren zu schützen, soweit dies durch zentrale Maßnahmen gewährleistet werden kann.
- (3) Der systemverantwortliche Administrator hat die Rechte- und Rollenkonzepte entsprechend beim jeweiligen System zu dokumentieren.
- (4) Alle Veranstalter von Webkonferenzen und Chatkommunikationen sind angehalten bei Webkonferenzen und Chatkommunikationen mit Gästen und Partnern die in der Anlage angegebenen Lösungen bevorzugt einzusetzen.
- (5) Die Systeme dürfen von Mitarbeitern der Technischen Universität München zur Erfüllung von Dienstaufgaben genutzt werden. Darüber hinaus sind Mitarbeiter der Technischen Universität München zur Nutzung der Systeme verpflichtet, wenn dienstliche Belange dies erfordern.
- (6) Das Zuschalten der Kamera bei der Nutzung von Webkonferenzsystemen ist freiwillig.
- (7) Die Teilnahme und Durchführung von Webkonferenzen und Chatkommunikationen soll grundsätzlich nur mit TUM-Geräten erfolgen.
- (8) Es sollten keine Dateien mit Inhalten über Webkonferenz-Systeme ausgetauscht werden, die einen hohen Schutzbedarf haben oder streng vertraulich sind. Streng vertrauliche Inhalte sind solche, die nur eng begrenzten Funktionen bzw. Fachbereichen der Technischen Universität München zugänglich sein dürfen. Dies umfasst insbesondere Personalakten, Akten von Betriebsärzten, Unterlagen des Rechnungswesens, Akten in Streitsachen Unterlagen über die Sicherheit der TUM oder sensible Forschungsdaten. Ausgeschlossen ist die Nutzung, soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, z.B. Gesundheitsdaten.
- (9) Für den Austausch von schützenswerten Dateien zwischen Teilnehmenden sollten in der Regel bestehende, sichere Kanäle oder gemeinsame Laufwerke, genutzt werden.

### § 3

#### Datenschutz

- (1) Aufzeichnungen im Rahmen von Webkonferenzen sind nur soweit zulässig, wie dies für die Kommunikation der Teilnehmer erforderlich ist. Teilnehmer müssen die Aufzeichnung vor der Aufzeichnung genehmigen. Die Nichterteilung der Genehmigung ist nicht mit Nachteilen verbunden.
- (2) Da es sich insbesondere bei Video- und Tonaufnahmen um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt, gelten die entsprechenden gesetzlichen Festlegungen und Anforderungen. Im Rahmen des Einsatzes der Systeme ist zu gewährleisten, dass keine unbefugte Datenverarbeitung wie eine ungenehmigte Aufzeichnung der Webkonferenzen erfolgt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit von dienstlichen Angelegenheiten gewahrt bleibt.
- (3) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellt.

- (4) Für die Nutzer sind Hinweise und Tipps zu zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu geben, die diese eigenständig umsetzen können.
- (5) Räume mit festinstallierten Konferenzlösungen sind entsprechend kenntlich zu machen. Personen sind vor der Veranstaltung oder Teilnahme angehalten, sicherzustellen, dass von unbeteiligten Dritten nicht unbemerkt Bild- oder Tonübertragungen angefertigt werden.
- (6) Die Systeme und dort gespeicherte Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- (7) Systemadministratoren und nachgeordnete Zugriffsberechtigte dürfen die auf den IT-Systemen im Zusammenhang mit Webkonferenzen gespeicherten Daten nur dann einsehen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die technische Verfügbarkeit der IT-Systeme erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Offenlegung oder Nutzung ohne gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht zulässig.

#### **§4**

##### **Rechte der Beschäftigten**

- (1) Das Recht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung wird strikt gewahrt.
- (2) Die DSGVO, das BayDSG und andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Haftung bestimmt sich für Mitarbeiter der Technischen Universität München nach den Regelungen des Arbeitsvertrags/TV-L sowie den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen.

#### **§5**

##### **Informationssicherheit**

Der Systembetreuer und alle Nutzer sind verpflichtet gemäß dem zentralen IT-Meldewesen (Hochschulleitungsbeschluss vom 03.04.2012) unverzüglich entdeckte Schwachstellen und etwaige IT-Sicherheitsvorfälle an die IT-Sicherheit (it-sicherheit(at)tum.de) zu melden.

#### **§ 6**

##### **Nutzung**

- (1) Die Nutzung der Systeme richtet sich nach den geltenden Nutzungsbedingungen, die der Systembetreuer im Benehmen mit dem Gesamtpersonalrat für die Nutzung des jeweiligen Systems erstellt.
- (2) In der Anlage „Von der TUM bereitgestellte Webkonferenz- und Chatsysteme“ werden die von der TUM unterstützten Systeme unterteilt nach ihrem zulässigen Nutzungszweck.
- (3) Soweit Systeme nicht in der Anlage gelistet sind, sind diese für den internen Betrieb in der TUM nicht geprüft und freigegeben.

- (4) Die Nutzung anderer, nicht aufgeführter Systeme, die von Dritten außerhalb der TUM für Kontakte mit der TUM genutzt werden, wird durch diese Vereinbarung nicht erfasst. Dies gilt insoweit, dass die TUM nicht selbst die Kommunikation mit diesem System veranlasst.

## **§ 7**

### **Protokollierung**

Die Nutzung und Auswertung von statistischen (technikbezogenen) Daten darf ausschließlich zu folgenden Zwecken erfolgen:

- a. Herstellung der Betriebssicherheit, Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der Systeme,
- b. Nachweis über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- c. technische Fehlersuche in den Systemen,
- d. Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Systeme, insbesondere der Datensicherung,
- e. Lizenzinventarisierung und Bewirtschaftung,
- f. zu Betrugsbekämpfung und Aufdeckung von Straftaten,
- g. zu Abrechnungszwecken,
- h. zu Zwecken der Qualitätssicherung.

Die mit Auswertungen befassten Personen werden über ihre Pflichten aus dieser Dienstvereinbarung belehrt. Außerdem werden sie auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und mögliche arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen.

## **§ 8**

### **Digitale Barrierefreiheit**

Das Hochschulpräsidium wirkt für die Anwendung und für die über diese präsentierten Inhalte auf digitale Barrierefreiheit im Rahmen der Bayerischen Inklusionsrichtlinie hin.

## **§ 9**

### **Rechte der Personalvertretung**

- (1) Der Gesamtpersonalrat hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Information in allen das jeweilige System betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben nach dem BayPVG erforderlich ist. Aus dem Kreis der Systembetreuer und -anwender des Verfahrens werden der Personalvertretung auf Nachfrage mindestens zwei Personen benannt, die gegenüber der Personalvertretung auskunftsberechtigt sind.
- (2) Die Personalvertretung ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu überprüfen und Einblick in alle das jeweilige System betreffenden Unterlagen zu erhalten.

- (3) Die Personalvertretung kann in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Administratoren Einblick in die Konfiguration des jeweiligen Systems erhalten.
- (4) Wesentliche Änderungen der Systeme, insbesondere Änderungen im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, sind vor ihrer Produktivsetzung mit dem Gesamtpersonalrat abzustimmen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Einvernehmliche Änderungen der Dienstvereinbarung sind jederzeit möglich.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung zwischen den Vertragspartnern aufgenommen werden.

München, den 30.05.2023



Thomas F. Hofmann  
Präsident



Albert Berger  
Kanzler



Nancy Stork  
Gesamtpersonalrat

## Anlage Von der TUM bereitgestellter Webkonferenz- und Chatsysteme (§ 6)

Webkonferenz-System	Anbieter	Systembetreuer	Einsatzzweck
<b>BigBlueButton</b>	Rechnerbetriebsgruppe der Fakultäten für Mathematik und Informatik	Rechnerbetriebsgruppe der Fakultäten für Mathematik und Informatik	Webinare, virtuelle Vorlesungen Bewerbungsgespräche
<b>Jitsi Meet</b>	Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) Boltzmannstr. 1, 85748 Garching	IT-Servicezentrum	Bewerbungsgespräche, kleine Besprechungen
<b>Rocket.Chat</b>	Leibniz-Rechenzentrum (LRZ) Boltzmannstr. 1, 85748 Garching	IT-Servicezentrum	TUM-interner Chat
<b>DFNconf</b>	Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V. Alexanderplatz 1, 10178 Berlin	IT-Servicezentrum	Besprechungen mit Gästen, Vorlesungen oder als Stream Nutzung durch Bandbreite begrenzt)
<b>DFN Adobe Connect</b>	wie vor	IT-Servicezentrum	Webinare, E-Learning
<b>Zoom</b>	Zoom Video Communications 55 Almaden Blvd, Suite 600 San Jose, Kalifornien (95113), USA	IT-Servicezentrum	Webinare, virtuelle Vorlesungen, Gremiensitzung mit externen Teilnehmern

TeamViewer Meeting	TeamViewer Germany GmbH Jahnstr. 30, 73037 Göppingen	TeamViewer Germany GmbH Bahnhofplatz 2 73033 Göppingen Deutschland	Vertrauliche Besprechungen
<b>Matrix</b>	Rechnerbetriebsgruppe der Fakultäten für Mathematik und Informatik	Rechnerbetriebsgruppe der Fakultäten für Mathematik und Informatik	Besprechungen

Mit ■ gekennzeichnete Webkonferenz-Systeme können ohne Einschränkungen von der TUM genutzt werden und sind empfohlen.

Mit ■ gekennzeichnete Webkonferenz-Systeme werden nicht von der TUM zentral betreut. Sie können genutzt werden, soweit die empfohlenen Systeme nicht für den Zweck ausreichen.

Mit ■ gekennzeichnete Webkonferenz-Systeme sind für den Betrieb bei größeren Gruppen vorgesehen, soweit die anderen Systeme für die Größe der Gruppe nicht ausreichen. Soweit andere empfohlene und in der TUM dezentral betriebene Systeme nicht ausreichen, können diese Systeme auch für andere Zwecke genutzt werden. Das Ausreichen anderer, empfohlener oder von der TUM nicht zentral betreuter Systeme soll regelmäßig zumindest im Abstand eines halben Jahres überprüft werden. Solange bekannt ist, dass kein System bei allen Konferenzteilnehmern nutzbar ist, kann auf die Prüfung verzichtet werden.